Telefon: *+49 (89) 233-731132*

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb München

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Änderung des Gebührenmodells bestehend aus einer Grund- und Leistungsgebühr

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00720

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 17.09.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Der Stadtrat beauftragte den Abfallwirtschaftsbetrieb München am 23.10.2024 mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14359, ein neues Gebührenmodell auf Basis einer Grund- und Leistungsgebühr zu entwickeln.
Inhalt	Mit der Vorlage wird die Einführung eines zukunftsfähigen Gebührenmodells für die Münchner Abfallwirtschaft konkretisiert. Das Modell soll die Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur auch bei sinkenden Restmüllmengen sichern, die Gebührenlast breiter und verursachungsgerechter verteilen und zugleich Anreize zur Abfallvermeidung und Wertstofftrennung erhalten.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb München, ein neues Gebührenmodell bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr mit folgenden Elementen einzuführen: a) Einführung einer Grundgebühr je Nutzungseinheit in Höhe von 40 % b) Einführung einer linearen Leistungsgebühr für alle gebührenrelevanten Behälterarten c) Einführung einer verringerten Gebühr für Bio- und Papierbehälter
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Abfallwirtschaft, Gebühren, Gebührenmodell, Grund- und Leistungsgebühr
Ortsangabe	München

Telefon: *+49 (89) 233-731132*

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb München

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Änderung des Gebührenmodells bestehend aus einer Grund- und Leistungsgebühr

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00720

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 17.09.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag des Referenten 3
1. Präambel 3
2. Grundsätze der Gebührenkalkulation 4
3. Aktuelles Münchner Gebührenmodell 5
4. Zu erwartende Entwicklungen 7
5. Neues Gebührenmodell 9
6. Fazit 13
7. Zeitplan 14
8. Klimaprüfung 14
9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten 14
10. Anhörung des Bezirksausschusses 14
11. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin 14
II. Antrag des Referenten 15

I. Vortrag des Referenten

1. Präambel

Die kommunale Abfallwirtschaft befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) erfüllt längst nicht mehr nur den klassischen Auftrag der Sammlung und Entsorgung von Abfällen, sondern gestaltet aktiv den Übergang von der Abfallwirtschaft zur Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft. Abfallvermeidung, Wiederverwendung, getrennte Wertstofferfassung, hochwertiges Recycling, Klimaschutz und Ressourcenschonung prägen zunehmend die fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung.

Mit dem Grundsatzbeschluss „München gegen Ressourcenverschwendung – Zero-Waste-Munich“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06600 vom 27.07.2022) hat sich die Landeshauptstadt München (LHM) ambitionierte Ziele gesetzt. Die Haushaltsabfälle sollen pro Kopf und Jahr deutlich reduziert, die Restmüllmenge bis 2035 erheblich gesenkt und Wertstoffe konsequenter getrennt erfasst werden. Diese Ziele sind ökologisch notwendig und fachlich richtig. Sie verändern jedoch zugleich die wirtschaftliche Grundlage des bisherigen Gebührenmodells.

Übergeordnete Ziele
Ü1: Die Abfälle aus Haushalten pro Kopf pro Jahr werden in der Landeshauptstadt München bis 2035 um 15 % auf 310 kg/(E*a) reduziert werden. **Basis-** und Zwischenziele: ▪ 2019: 366 kg/(E*a) ▪ 2030: 315 kg/(E*a) ▪ 2035: 310 kg/(E*a)
Ü2: Die **Restmüllmenge** in der Landeshauptstadt München wird bis zum Jahr 2035 um 35 % auf 127 kg/(E*a) reduziert. Langfristig erreicht die Landeshauptstadt München ein Restmüllaufkommen von durchschnittlich weniger als 100 kg pro Kopf pro Jahr. Basis und Zwischenziele: ▪ 2019: 196 kg/(E*a) ▪ 2030: 137 kg/(E*a) ▪ 2035: 127 kg/(E*a)
Ü3: Die Münchner_innen werden für Zero Waste sensibilisiert, um eine Identifikation zu erreichen.

Abbildung 1: Zero-Waste-Ziele aus dem Zero-Waste-Konzept der Landeshauptstadt München (LHM)

Der AWM finanziert seine Leistungen nach strengen kommunalrechtlichen Vorgaben. Als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München darf er keine Gewinne erzielen, sondern arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Die Finanzierung der Leistungen der Abfallwirtschaft stützt sich auf mehrere Bestandteile, insbesondere Gebühren, Erlöse aus der energetischen Verwertung, gewerbliche Tätigkeiten und Zweckvereinbarungen. Den Hauptanteil der Finanzierung tragen dabei die Gebühren.

Über die Gebühren werden nicht nur die unmittelbaren Entsorgungsleistungen finanziert. Zu decken sind auch die beim AWM anfallenden Fix- und Vorhaltekosten. Diese entstehen insbesondere durch die Bereitstellung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur, der Entsorgungsanlagen, Fahrzeuge, Behälter, Wertstoffhöfe, IT- und Verwaltungsstrukturen, der Personalkosten sowie durch die fachliche Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft. Ein erheblicher Teil dieser Kosten fällt unabhängig davon an, wie viel Restmüll im Einzelfall entsteht.

Das derzeitige Münchner Gebührenmodell knüpft im Kern an die Restmüllgebühr an. Damit trägt der Restmüllbehälter auch Kosten einer Infrastruktur, die weit über die reine Restmüllentsorgung hinausgeht. Dazu gehören unter anderem die Bioabfallsammlung, die

Altpapiererfassung, die Wertstoffhöfe, Beratungs- und Bildungsangebote, die Vorhaltung von Personal, Fahrzeugen und Entsorgungsanlagen sowie die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft.

Sinkende Restmüllmengen führen im bestehenden Modell daher nicht automatisch zu sinkenden Gesamtkosten. Vielmehr verringert sich zunächst die gebührenrelevante Bemessungsgrundlage, während wesentliche Fix- und Vorhaltekosten der öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur weiterhin bestehen bleiben. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren weiter verstärken. Besseres Trennverhalten, steigende Bioabfallmengen, die Einführung eines haushaltsnahen Sammelsystems für Leichtverpackungen sowie weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wertstofferfassung werden die Restmüllmenge perspektivisch weiter reduzieren.

Vor diesem Hintergrund reicht eine Gebührenstruktur, die im Wesentlichen an den Restmüllbehälter anknüpft, künftig nicht mehr aus. Sie bildet die tatsächliche Kostenstruktur einer modernen kommunalen Kreislaufwirtschaft nur unzureichend ab und kann dazu führen, dass erfolgreiche Abfallvermeidung und bessere Getrenntsammlung die Finanzierungsbasis schwächen. Das widerspricht dem Ziel, ökologisch erwünschtes Verhalten dauerhaft zu unterstützen.

Der AWM benötigt daher ein Gebührenmodell, das die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung transparenter, verursachungsgerechter und stabiler verteilt. Eine Kombination aus Grund- und Leistungsgebühr bildet die Vorhaltekosten der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur sachgerechter ab und erhält zugleich Anreize zur Abfallvermeidung und zur Reduzierung des Restmüllvolumens. Ergänzend trägt eine angemessene Beteiligung der Bio- und Papierbehälter dazu bei, die einseitige Belastung der Restmüllgebühr zu verringern und die Finanzierung nachvollziehbarer darzustellen.

Das neue Gebührenmodell ist damit kein Selbstzweck, sondern eine notwendige strukturelle Anpassung an die fachlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen der kommenden Jahre. Es schafft die Grundlage dafür, den hohen Münchner Entsorgungsstandard zu sichern, die Ziele von Zero Waste zu unterstützen, Gebührenentwicklungen nachvollziehbarer zu gestalten und die kommunale Abfallwirtschaft langfristig als leistungsfähigen Bestandteil der Daseinsvorsorge weiterzuentwickeln.

2. Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in Gesetzen verankert. Nach Art. 7 Abs. 2 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) i. V. mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühr ist eine Abgabe, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Produktions- und Dienstleistung einer Kommune darstellt.

Die Benutzungsgebühr muss der Höhe nach der Leistung entsprechen, die die LHM mit der öffentlichen Abfallentsorgung erbringt. Die durch die öffentliche Abfallentsorgung entstehenden Kosten sind durch die Gebühr abzudecken. Kosten und Gegenleistung unterliegen dem **Äquivalenzprinzip**.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen. Da das Ausmaß der Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung nicht exakt wie Strom- oder Wasserverbrauch gemessen werden kann, muss die Gebühr nach einem **Wahrscheinlichkeitsmaßstab** bestimmt werden.

Weiterhin gilt das **Kostendeckungsprinzip**. Dieses besagt, dass das Gebührenaufkommen die nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken

soll. Eine bewusste Über- oder Unterdeckung ist stets unzulässig. Dagegen ist eine ungewollte Überschreitung oder aber auch eine Unterschreitung zunächst unschädlich, soweit sie im nächsten Kalkulationszeitraum gebührenmindernd oder gebührenerhöhend berücksichtigt wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass man sich nicht dem Vorwurf aussetzt, man lasse sich gewährte Vorteile „über Gebühr“ erstatten.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation von Gebühren sind sehr eng gefasst. **Kostenüberdeckungen** sind im folgenden Kalkulationszeitraum zwingend auszugleichen (vgl. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Dabei soll nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG der Bemessungszeitraum zur Erhebung von Gebühren höchstens vier Jahre betragen. Nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraumes muss eine Neuberechnung erfolgen. Der Verwaltungsgerichtshof München (VGH) hat dazu 2004 entschieden, dass nach Ablauf einer gewählten, höchstens vierjährigen Kalkulationsperiode Kostenüberdeckungen aus Gründen der Gebührenkontinuität auszugleichen sind. Geschieht dies nicht, führt dies nach Ablauf der Ausgleichsfrist zur Unwirksamkeit der Gebührensatzung. Der AWM kann daher keine Rücklagen aufbauen. Nachdem das KAG keine geplanten Überdeckungen zulässt, können für künftig absehbare Investitionen (z. B. Ersatz von Müllverbrennungsöfen in der Müllverbrennung) keine Rücklagen aus Gebührenüberschüssen angespart werden.

Kostenunterdeckungen sind nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltswirtschaft, soweit rechtlich möglich, in der nächsten Kalkulationsperiode auszugleichen (Art. 62 Abs. 1 Gemeindeordnung, GO). Der VGH München hat dazu 1998 entschieden, dass zu Beginn einer neuen Veranlagungsperiode bewusst in Kauf genommene Kostenunterdeckungen in künftigen Kalkulationsperioden nicht mehr ausgeglichen werden dürfen. Das bedeutet, dass gewollte Kostenunterdeckungen (also solche, die entgegen sorgfältiger Veranschlagung bewusst in Kauf genommen werden) nicht mehr im nächsten Kalkulationszeitraum in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel (also des städtischen Zentralhaushalts) gehen.

3. Aktuelles Münchner Gebührenmodell

Die laufende grundstücksbezogene Hausmüllentsorgung in München wird derzeit im Wesentlichen über die Restmüllgebühr finanziert. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des bereitgestellten Restmüllbehälters sowie nach dem jeweiligen Leerungsrhythmus. Die Restmüllgebühr ist damit der zentrale gebührenrechtliche Anknüpfungspunkt des aktuellen Gebührenmodells.

Daneben können für einzelne besondere Leistungen (z. B. Zusatzmüll) oder bestimmte Anlieferungen, insbesondere an den Wertstoffhöfen, gesonderte Gebühren beziehungsweise Entgelte anfallen. Diese betreffen jedoch nicht die Grundstruktur des derzeitigen Gebührenmodells für die regelmäßige Hausmüllentsorgung. Für diese bleibt der Restmüllbehälter der maßgebliche Gebührenmaßstab.

Über die Restmüllgebühr werden nicht nur die Sammlung und Behandlung des Restmülls finanziert. Es werden darüber auch weitere Leistungen der kommunalen Abfallwirtschaft abgedeckt, für die im Rahmen der regelmäßigen Hausmüllentsorgung derzeit keine gesonderte Gebühr erhoben wird. Hierzu zählen insbesondere die Sammlung und Verwertung von Bioabfall und Altpapier, die Nutzung der Wertstoffhöfe für Privathaushalte im Rahmen der gebührenfreien Annahmefraktionen, das Giftmobil, die Altkleidersammlung sowie Leistungen der Abfallberatung, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Dies bedeutet, dass die Restmüllgebühr gegenwärtig auch Kostenanteile trägt, die tatsächlich durch andere abfallwirtschaftliche Leistungen und Sammelsysteme verursacht werden. Die Bürger*innen nehmen diese Leistungen vielfach ohne gesonderte Einzelgebühr in Anspruch; gebührenrechtlich werden sie jedoch über die Restmüllgebühr mitfinanziert.

Auch gewerbliche oder öffentliche Nutzungseinheiten sind an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen. Diese sind an den gebührenfinanzierten Leistungen derzeit ebenfalls über die jeweils bereitgestellten Restmüllbehälter an den Kosten beteiligt.

Eine eigenständige Grundgebühr je privater, gewerblicher oder öffentlicher Nutzungseinheit besteht bislang nicht. Damit knüpft auch die Beteiligung dieser Nutzungseinheiten im derzeitigen Modell grundsätzlich an das bereitgestellte Restmüllvolumen und den jeweiligen Leerungsrhythmus an.

Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen, insbesondere zum Beispiel aus der Papiervermarktung, fließen in die Gebührenkalkulation ein und mindern den über Gebühren zu deckenden Aufwand. Diese Erlöse werden im jeweiligen Kalkulationszeitraum berücksichtigt. Sie unterliegen jedoch Marktschwankungen und können die tatsächlich entstehenden Kosten der Wertstofferfassung und -verwertung nicht dauerhaft verlässlich ausgleichen. Die Einbeziehung solcher Erlöse ändert daher nichts daran, dass die gebührenmäßige Erhebung gegenüber den Gebührenpflichtigen derzeit im Wesentlichen an den Restmüllbehälter anknüpft.

Die aktuellen Restmüllgebühren sind degressiv ausgestaltet. Diese Gebührenstruktur wurde seinerzeit eingeführt, um einen verursachergerechteren Maßstab anzulegen und dem Äquivalenzprinzip nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Rechnung zu tragen.

Bei der degressiven Gebührenstruktur ist der Literpreis bei kleineren Restmüllbehältern höher als bei größeren Behältern. Dies beruht darauf, dass die Sammlung kleinerer Behälter im Verhältnis zum erfassten Abfallvolumen mit einem höheren Aufwand verbunden ist. An Standorten mit Großbehältern können größere Abfallmengen mit geringerem spezifischem Aufwand und in kürzerer Zeit eingesammelt werden. Demgegenüber verursachen Kleintonnen bezogen auf das Volumen regelmäßig einen höheren Erfassungs- und Logistikaufwand.

Die degressive Gebührenstruktur bildet damit die bisherige operative Kostenlogik der Sammlung ab. Gleichzeitig führt sie dazu, dass der finanzielle Vorteil beim Wechsel auf einen kleineren Restmüllbehälter begrenzt ist. Damit ist die Lenkungswirkung zur Reduzierung des Restmüllvolumens im bestehenden Modell eingeschränkt.

Die Kostenstruktur der kommunalen Abfallwirtschaft ist wesentlich durch Fix- und Vorhaltekosten geprägt. Diese Kosten entstehen unabhängig davon, welche Restmüllmenge im Einzelfall anfällt oder welche Behältergröße genutzt wird. Hierzu gehören insbesondere die Vorhaltung von Personal, Fahrzeugen, Behältern, Entsorgungsanlagen, IT-Systemen, Verwaltungs- und Beratungsleistungen sowie die Sicherstellung einer dauerhaft funktionsfähigen Entsorgungsinfrastruktur.

Nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Kosten verändert sich unmittelbar mit der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge. Sinkt das Restmüllvolumen, reduzieren sich daher nicht automatisch die Gesamtkosten im gleichen Umfang. Die notwendigen Vorhaltekosten bleiben vielmehr weiterhin bestehen und müssen gebührenrechtlich gedeckt werden.

Das bisherige Gebührenmodell war unter den bisherigen abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sachgerecht und rechtlich tragfähig. Mit Blick auf die künftige Entwicklung stößt es jedoch zunehmend an strukturelle Grenzen. Je stärker Abfallvermeidung, Wiederverwendung und getrennte Wertstofferfassung wirken, desto stärker sinkt perspektivisch die Restmüllmenge. Damit verringert sich zugleich die gebührenrechtliche Bemessungsgrundlage des bisherigen Modells, obwohl wesentliche Kosten der Infrastruktur unverändert bestehen bleiben.

Das bestehende Modell kann daher dazu führen, dass die verbleibenden Restmüllbehälter künftig einen immer größeren Anteil der Gesamtfinanzierung tragen müssen. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung des Gebührenmodells erforderlich. Ziel ist es, die Finanzierung der Entsorgung breiter, transparenter und stabiler aufzustellen und zugleich die Anreize zur Abfallvermeidung und Wertstofftrennung zu erhalten.

4. Zu erwartende Entwicklungen

Europäischer Green Deal und Zero-Waste

Im Rahmen der Zielsetzung des europäischen Green Deal, die EU bis zum Jahr 2050 zum ersten treibhausgasneutralen Kontinent zu machen, die Schadstoffemissionen deutlich zu reduzieren und die Kreislaufwirtschaft weiter zu fördern, kommt den im Zero-Waste-Konzept genannten Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Hierzu zählen insbesondere Abfallvermeidungsstrategien, Maßnahmen zur Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung, eine effizientere Abfallsammlung und Abfalltrennung, Mehrwegangebote sowie verpackungsarme Angebote. Diese Maßnahmen stehen abfallwirtschaftlich vor dem Recycling und tragen langfristig zu einem bewussteren Umgang mit Abfällen und Ressourcen bei. Sie führen perspektivisch zu weniger Restmüll, jedoch nicht zwangsläufig zu entsprechend geringeren Kosten beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der AWM entwickelt sich damit vom klassischen Abfallwirtschaftsbetrieb zunehmend zu einem steuernden Akteur der kommunalen Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04319 Ziffer 2.2 vom 20.10.2021).

Hausmüllanalyse

Die Firma ARGUS Statistik und Informationssysteme in Umwelt und Gesundheit GmbH hat für den AWM eine Analyse für den Münchner Hausmüll durchgeführt. Die Auswertung ergab ein Gesamtaufkommen an Restmüll im Jahr 2023 von **288.278 Mg**, umgerechnet auf einen Einwohner fallen 183 kg Restabfälle pro Kopf und Jahr an.

Das nachfolgende Kreisdiagramm aus dieser aktuellen Hausmüllanalyse veranschaulicht die Zusammensetzung des Restmülls in München für das Jahr 2023.

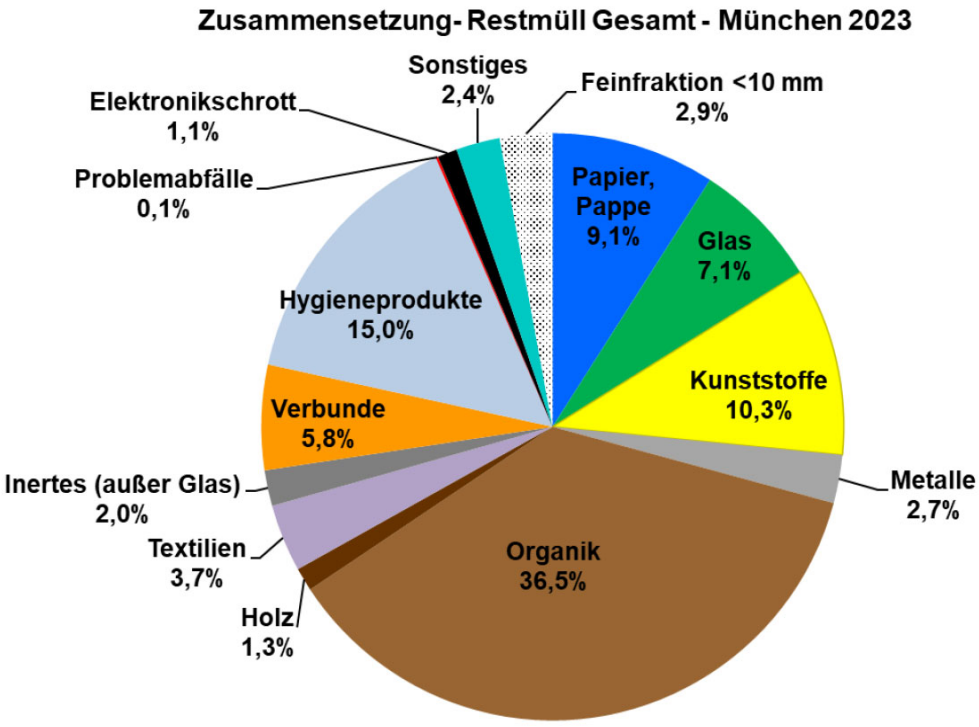

Abbildung 2: Zusammensetzung des Restmülls in München für das Jahr 2023

Die organische Fraktion mit 36,5 % nimmt den größten Anteil im Restmüll ein. Darunter fallen insbesondere Küchen- und Nahrungsabfälle sowie weitere organische Bestandteile, die bei konsequenterer Getrenntsammlung zumindest teilweise über die Biotonne erfasst und einer hochwertigen Bioabfallverwertung zugeführt werden könnten. Neben den Hygieneprodukten mit 15 % haben die Kunststoffe mit 10,3 % den dritthöchsten Anteil am Restmüll.

Fasst man die beiden Fraktionen Organik und Kunststoffe zusammen, so machen diese mit einem Anteil von 46,8 % fast die Hälfte des aktuellen Restmüllvolumens aus. Dies verdeutlicht das erhebliche Potenzial, das durch bessere Bioabfalltrennung sowie durch die Einführung eines haushaltsnahen Sammelsystems für Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Metall perspektivisch aus dem Restmüll herausgelöst werden kann.

Im Hinblick auf die Ziele des Zero-Waste-Konzepts, insbesondere die Reduzierung des Restmülls um 35 % bis 2035, zeigt die Hausmüllanalyse damit anschaulich, in welchem Umfang sich die Restmüllmenge verändern kann, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und besseren Getrenntsammlung greifen.

Rückläufiges Gebührenvolumen

Die bevorstehende Einführung eines haushaltsnahen Sammelsystems für Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Metall, insbesondere der Gelben Tonne, sowie die Bestrebungen, Bioabfälle konsequenter aus dem Restmüll herauszuhalten, werden zu einem Rückgang der Restmüllmenge führen. Die Finanzierung der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen erfolgt dabei grundsätzlich über die Dualen Systeme Deutschland im Rahmen der Produktverantwortung und nicht über die Restmüllgebühr des AWM. Für das Gebührenmodell des AWM ist jedoch relevant, dass mit der Verlagerung von Verpackungsabfällen aus dem Restmüll in das Gelbe System gebührenrelevantes Restmüllvolumen wegfällt.

Die verstärkten Bemühungen, Abfallfraktionen besser getrennt zu sammeln, führen damit zwar fachlich und ökologisch in die richtige Richtung. Im derzeitigen Gebührenmodell bedeuten sie jedoch zugleich sinkende Gebühreneinnahmen über den Restmüllbehälter. Theoretisch könnten die einwohnerspezifischen Restmüllmengen bei konsequenter Getrenntsammlung in den Pilotgebieten um bis zu 16 bis 28 kg pro Einwohner*in und Jahr, also um bis zu 15 %, reduziert werden. (siehe Abbildung 3).

- theoretisches Potential an **Leichtverpackungen** (LVP) im Restmüll:
  - Schwabing-Mitte 20,9 kg/(EW·a)
  - Allach 11,9 kg/(EW·a)
  - Solln 11,7 kg/(EW·a)
  - Westend 17,5 kg/(EW·a)
  - Lehel 16,3 kg/(EW·a)

  11,7 bis 20,9 kg/(EW·a)
- theoretisches Potential an **stoffgleichen Nichtverpackungen** (Kunststoff, Metall) im Restmüll:
  - Schwabing-Mitte 7,3 kg/(EW·a)
  - Allach 4,6 kg/(EW·a)
  - Solln 4,5 kg/(EW·a)
  - Westend 7,3 kg/(EW·a)
  - Lehel 7,6 kg/(EW·a).

  4,5 bis 7,6 kg/(EW·a)

Abbildung 3: Zahlen aus der Hausmüllanalyse zu den gelben Systemen

Die Fixkosten für die Vorhalteleistungen bleiben trotz sinkender Restmüllmenge jedoch weiterhin bestehen und müssten weiterhin alle über die Gebühr für den Restabfallbehälter aufgefangen werden, obwohl die Münchner Bevölkerung hohe Anstrengungen unternimmt, Abfallvermeidung und Abfalltrennung aktiv umzusetzen
(Der Wegfall von Gebühreneinnahmen birgt ein Risiko, das bei den Gebührenkalkulationen im Hinblick auf eine sichere Kostendeckung immer mit zu berücksichtigen ist.).

Weitere Kostensteigerungen
Der AWM als Teil der öffentlichen Hand hat eine Vorbildfunktion bei der Umsetzung weitergehender Klimaschutzmaßnahmen wie beispielsweise beim Bau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, bei der Beschaffung von emissionsarmen Fahrzeugen, bei der Förderung der Umweltbildung und der Durchführung von Informationskampagnen.

Die Auswirkungen der hohen Inflation und der damit verbundenen Preissteigerungen in allen Bereichen, vor allem bei Energie und Kraftstoffen, beim Fuhrpark und bei den Ausgaben für Personal, machen sich auch beim AWM bemerkbar. Hinzu kommt die steigende CO_2-Bepreisung für Kraftstoff und für die thermische Behandlung der Abfälle im Heizkraftwerk, die einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellt.

Alle diese Kosten müssen gemäß den Regelungen des KAG über die Gebühren finanziert werden.

Folgen für die Restabfallgebühren
Beim derzeitigen Gebührenmodell werden die Kosten allein über die Restabfallgebühr finanziert. Da die Restabfallmenge weiter zurück gehen wird, müssten die erhöhten Kosten auf ein immer kleiner werdendes Restmüllbehältervolumen verteilt werden. Fallen in der Zukunft aufgrund der Einführung einer Gelben Tonne und der angestrebten Steigerung der Bioabfallsammelmenge Gebühreneinnahmen weg, so können die fehlenden Einnahmen im Rahmen der Gebührenkalkulation bei mindestens gleichbleibenden Fixkosten nur über spürbare Erhöhung der Restabfallgebühren aufgefangen werden. Die Restabfallgebühren werden – ohne Anpassung des Gebührenmodells – also trotz der Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger zur Abfallreduzierung weiter ansteigen.

5. Neues Gebührenmodell

Angesichts der abfallwirtschaftlichen Ausgangslage ist eine Gebührenstruktur erforderlich, die den künftigen fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt. Ziel ist ein Gebührenmodell, das die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft möglichst verursachergerecht verteilt, die tatsächliche Kostenstruktur des AWM besser abbildet und zugleich abfallwirtschaftlich sinnvolle Lenkungswirkungen unterstützt. Hierzu zählen insbesondere Abfallvermeidung, Wiederverwendung, getrennte Wertstoffsammlung und hochwertiges Recycling.

Das neue Gebührenmodell soll die Anforderungen an Verständlichkeit, Kostendeckung, Gebührengerechtigkeit und Gebührenstabilität möglichst ausgewogen erfüllen. Es soll die Finanzierung der öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur auch bei sinkenden Restmüllmengen sichern und gleichzeitig den Anreiz erhalten, Restabfall zu vermeiden und Wertstoffe getrennt zu erfassen.

Der AWM hat unter Einbindung externer fachlicher Expertise des INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH mit Sitz in Ahlen – ein neues Gebührenmodell entwickelt. INFA verfügt über umfassende Erfahrung in abfallwirtschaftlichen Organisations- und Gebührenprojekten und hat unter anderem bei der Entwicklung und Einführung neuer Gebührenmodelle in anderen Großstädten (Berlin, Hamburg usw.) mitgewirkt. Die fachliche Bewertung erfolgte auf Grundlage der Münchner Kostenstruktur, der abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der LHM sowie vergleichbarer Erfahrungen aus anderen Kommunen.

Die erarbeitete Lösung für ein zukunftsweisendes Gebührenmodells enthält drei Maßnahmen:

a) Einführung einer Grundgebühr je Nutzungseinheit,

b) Einführung einer linearen Leistungsgebühr für alle gebührenrelevanten Behälterarten

c) Einführung einer verringerten Gebühr für Bio- und Papierbehälter.

a) Grundgebühr je Nutzungseinheit

Die Grundgebühr dient der anteiligen Finanzierung der mengenunabhängigen Vorhaltekosten der kommunalen Abfallwirtschaft. Hierzu zählen insbesondere die Vorhaltung der Erfassungssysteme, des Fuhrparks, der Behälterinfrastruktur, der Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen sowie der erforderlichen Verwaltungs-, Beratungs-, IT- und Serviceleistungen. Diese Infrastruktur muss dauerhaft und zuverlässig bereitgestellt werden, unabhängig davon, welche Restmüllbehältergröße im Einzelfall genutzt wird oder welche Restmüllmenge tatsächlich anfällt.

Das bisherige Gebührenmodell finanziert diese Vorhaltekosten über die Restmüllgebühr, somit über das Volumen (Liter) und die Anzahl der Leerungen pro Woche. Diese Struktur stößt mit Blick auf die künftige Entwicklung zunehmend an Grenzen. Durch Abfallvermeidung, Wiederverwendung, bessere Wertstofftrennung, steigende Bioabfallmengen und mögliche Veränderungen bei der Erfassung von Leichtverpackungen wird die Restmüllmenge perspektivisch weiter sinken. Die hierfür notwendige Entsorgungsinfrastruktur bleibt jedoch weiterhin erforderlich und muss unabhängig von der sinkenden Restmüllmenge finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Grundgebühr sachgerecht. Sie bildet die tatsächliche Kostenstruktur der kommunalen Abfallwirtschaft besser ab, weil ein erheblicher Teil der Kosten nicht mengenabhängig entsteht. Die Grundgebühr schafft damit einen stabilen Finanzierungssockel für diejenigen Leistungen, die allen angeschlossenen Nutzungseinheiten zur Verfügung stehen.

Es soll eine Grundgebühr je Nutzungseinheit erhoben werden. Diese Bezugsgröße gewährleistet eine nachvollziehbare und stabile Finanzierungsbasis. Sie ermöglicht eine Beteiligung aller angeschlossenen privaten und gewerblichen Nutzungseinheiten an den Vorhaltekosten der Abfallwirtschaft, unabhängig von der jeweils gewählten Restmüllbehältergröße.

Private Nutzungseinheiten sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden oder sonstigen Gebäuden mit Wohnraum, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Gewerbliche Nutzungseinheiten sind in sich abgeschlossene Einrichtungen wie zum Beispiel Läden, Praxen, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume oder öffentliche Einrichtungen.

Beispiel: Eine Wohnanlage mit 100 Wohnungen umfasst demnach 100 private Nutzungseinheiten. Ein Büro- oder Gewerbegebäude mit mehreren selbstständigen Gewerbeeinheiten umfasst entsprechend mehrere gewerbliche Nutzungseinheiten.

Neben den privaten Haushalten werden damit auch die Gewerbebetriebe über eine Grundgebühr an den Vorhaltekosten der Abfallwirtschaft beteiligt. Dies entspricht dem Grundgedanken, dass die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur nicht nur von privaten Haushalten, sondern auch von gewerblichen und öffentlichen Nutzungseinheiten in Anspruch genommen bzw. für diese vorgehalten wird.

Die Einführung einer Grundgebühr führt nicht zu einer zusätzlichen Kostenentstehung, sondern zu einer sachgerechteren Verteilung bereits bestehender Kosten.

Alle angeschlossenen Nutzungseinheiten beteiligen sich an der Finanzierung einer leistungsfähigen, hygienischen, umweltgerechten und ressourcenschonenden Abfallwirtschaft. Gleichzeitig wird die einseitige Abhängigkeit der Gebührenfinanzierung von der Restmüllgebühr reduziert.

Der AWM hat sich im Vorfeld bei verschiedenen Großstädten informiert, die bereits mit Grund- und Leistungsgebühren bzw. vergleichbaren Gebührenmodellen arbeiten. Hierzu zählen u. a. Hamburg, Berlin, Frankfurt am Main und Duisburg. Dabei stand nicht die jeweilige Organisationsform der kommunalen Abfallwirtschaft im Vordergrund, sondern die Ausgestaltung der Gebührenstruktur. Die dortigen Erfahrungen bestätigen, dass eine stärkere Aufteilung in grund- und leistungsbezogene Gebührenbestandteile wesentlich zur Stabilisierung der Gebührenstruktur und zur sachgerechteren Abbildung der Vorhaltekosten beitragen kann. Um den Aufwand für die Ermittlung der Nutzungseinheiten pro Grundstück möglichst gering zu halten, wurden bereits Gespräche mit Münchner Ämtern und Institutionen geführt.

Die Städte mit einer Grund- und Leistungsgebühr in Deutschland finanzieren zwischen 30 % und 50 % ihres Gebührenaufkommens über eine Grundgebühr. Der AWM strebt einen Grundgebührenanteil von 40 % an.

Der Anteil von 40 % stellt einen ausgewogenen Mittelweg dar. Er berücksichtigt einerseits, dass ein Teil der abfallwirtschaftlichen Kosten mengenunabhängig entsteht und daher nicht allein über den Restmüllbehälter abgebildet werden sollte. Andererseits verbleibt mit 60 % weiterhin der überwiegende Teil des Gebührenaufkommens in der leistungsabhängigen Gebühr. Damit bleibt der Anreiz erhalten, Restabfall zu vermeiden, Wertstoffe getrennt zu erfassen und bedarfsgerechte Restmüllbehältervolumina zu nutzen.

Die 40 % Grundgebühr sichern somit die Finanzierung der notwendigen Infrastruktur, während die 60 % Leistungsgebühr weiterhin die ökologische Lenkungswirkung gewährleisten. Das Modell verbindet damit Gebührenstabilität, Kostentransparenz und Anreize zur Abfallvermeidung.

Gerade vor dem Hintergrund der Zero-Waste-Ziele der LHM ist diese Ausgestaltung sachgerecht. Je erfolgreicher Restmüll vermieden und Wertstoffe getrennt erfasst werden, desto stärker sinkt die bisherige Finanzierungsbasis über die Restmüllgebühr. Die Grundgebühr verhindert, dass ökologisch erwünschtes Verhalten zu einer Schwächung der Finanzierung der öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur führt. Sie unterstützt damit die langfristige Weiterentwicklung des AWM von einem klassischen Entsorgungsbetrieb hin zu einem modernen kommunalen Kreislaufwirtschaftsbetrieb.

b) Lineare Leistungsgebühr für alle gebührenrelevanten Behälterarten

Mit der linearen Leistungsgebühr ist der Preis für eine Leerung pro Liter für alle Behältergrößen und Leerungsintervalle gleich. Die Gebühr steigt damit proportional zum bereitgestellten Volumen. Beispielsweise wäre die Gebühr für einen 120-l-Behälter halb so hoch wie die Gebühr für einen 240-l-Behälter. Kleine Behälter werden im Vergleich zur derzeitigen degressiven Gebührenstruktur entlastet.

Die lineare Leistungsgebühr betrifft nicht ausschließlich Restabfallbehälter, sondern alle Behälterarten. Auch bei den Bio- und Papiertonnen steigen die Leistungsgebühren mit dem bereitgestellten Volumen.

Die lineare Gestaltung ist für die Bürger*innen nachvollziehbarer und transparenter. Sie macht den Zusammenhang zwischen bereitgestelltem Restabfallvolumen und Gebührenhöhe klarer erkennbar. Damit wird die Gebührenstruktur verständlicher und die Wirkung einer Veränderung des Behältervolumens besser nachvollziehbar.

Zugleich stärkt die Linearisierung die Lenkungswirkung des Gebührenmodells. Wer durch Abfallvermeidung und gute Wertstofftrennung einen kleineren Restabfallbehälter nutzen kann, profitiert künftig stärker von der Reduzierung des Restabfallvolumens.

Damit wird der Anreiz zur Abfalltrennung und Abfallvermeidung trotz Einführung einer Grundgebühr erhalten.

Die lineare Leistungsgebühr ist daher ein wichtiger Ausgleich zur Grundgebühr. Während die Grundgebühr die Finanzierung der Vorhaltekosten absichert, sorgt die lineare Leistungsgebühr dafür, dass individuelles Abfallvermeidungs- und Trennverhalten weiterhin gebührenwirksam bleibt.

Mögliche gebührensteigernde Effekte der Grundgebühr für Haushalte mit geringem Restabfallvolumen werden durch die lineare Ausgestaltung der Leistungsgebühr abgefedert. Das Gebührenmodell bleibt damit weiterhin anreizorientiert und belohnt die Nutzung kleinerer Restabfallbehälter stärker als die bisherige degressive Gebührenstruktur.

c) Gebühren für die Biotonne und Altpapierbehälter

Die Sammlung und Verwertung von Bioabfall und Altpapier verursacht ebenfalls Kosten. Diese werden derzeit im Wesentlichen über die Restabfallgebühr finanziert. Dadurch trägt die Restmülltonne Kostenanteile, die tatsächlich auch durch andere Sammel- und Verwertungssysteme entstehen.

Um die Kostenlast künftig transparenter und verursachungsgerechter zu verteilen, ist es sachgerecht, auch für die Biotonne und den Altpapierbehälter eine Gebühr zu erheben. Diese Gebühr soll deutlich niedriger ausgestaltet werden als die Restabfallgebühr. Damit bleibt die getrennte Sammlung von Bioabfall und Altpapier weiterhin wirtschaftlich attraktiv.

Ziel ist ausdrücklich nicht, die getrennte Wertstoffsammlung zu schwächen. Vielmehr sollen die tatsächlich entstehenden Kosten der Wertstoffsysteme nachvollziehbarer abgebildet und die einseitige Belastung der Restabfallgebühr reduziert werden. Die getrennte Sammlung von Bioabfall und Altpapier bleibt weiterhin ein zentraler Bestandteil der Münchner Kreislaufwirtschaft und der Zero-Waste-Ziele.

Die Einbeziehung von Bio- und Papierbehältern in die Gebührenstruktur erhöht die Transparenz der Finanzierung. Die Kosten der jeweiligen Sammel- und Verwertungssysteme werden sichtbarer und sachgerechter verteilt. Gleichzeitig bleibt durch die deutlich niedrigere Ausgestaltung der Gebühren für Bio- und Papierbehälter der Anreiz zur getrennten Sammlung erhalten.

Die Gebühr für Bio- und Papierbehälter verdeutlicht zudem, dass auch Wertstoffsysteme mit Aufwand, Infrastruktur und Kosten verbunden sind. Sie kann damit zu einem bewussteren Umgang mit den Sammelsystemen beitragen und die Wertigkeit der getrennt erfassten Stoffströme unterstreichen.

Durch die zusätzliche Verteilung der Gebührenlast auf Bio- und Papierbehälter wird die Restmüllgebühr entlastet. Das bisherige Modell, bei dem die Restmülltonne den wesentlichen Hauptlastenträger der Gebührenfinanzierung bildet, wird dadurch zu einer breiteren und sachgerechteren Finanzierungsstruktur weiterentwickelt.

Im Ergebnis bedeutet dies:
Zur Stabilisierung der anreizorientierten Abfallwirtschaft ist dieses neue Gebührenmodell erforderlich. Es sichert die Finanzierung des hohen Münchner Entsorgungsstandards, insbesondere der Behälterleerung, der Nutzung der Wertstoffhöfe sowie der weiteren Beratungs- und Serviceleistungen. Gleichzeitig unterstützt es die Ziele des Zero-Waste-Konzeptes und schafft die Grundlage für eine nachvollziehbare und verträgliche Gebührenentwicklung in den kommenden Jahren.

Das Modell setzt weiterhin auf eine nachhaltige Reduzierung der leistungsabhängigen Restabfallgebühr durch Abfalltrennung und Abfallvermeidung. Auch wenn der Anteil der Leistungsgebühr an der Gesamtgebühr sinkt, werden die prozentualen Einsparungen beim Wechsel auf einen kleineren Restabfallbehälter durch die lineare Gebührenstruktur erhöht.

Damit verbindet das neue Modell Finanzierungssicherheit, Gebührengerechtigkeit und ökologische Lenkungswirkung.

Eine modellhafte Vergleichsrechnung auf Basis des Kosten- und Gebührenstandes 2024 zeigt für die nachfolgend genannten Fallkonstellationen gegenüber dem bisherigen Modell folgende Veränderungen: Für ein typisches Einfamilienhaus (4 Personen-Haushalt) ergäbe sich eine Entlastung von rund 4 %, für ein typisches Mehrfamilienhaus mit zehn Nutzungseinheiten eine Mehrbelastung von rund 5 % und für einen typischen Geschosswohnungsbau mit 40 Nutzungseinheiten eine Entlastung von rund 4,5 %. Die Berechnungen dienen ausschließlich der Veranschaulichung der Wirkungsweise des Modells; die ab 2028 tatsächlich geltenden Gebühren ergeben sich erst aus der hierfür durchzuführenden Gebührenkalkulation und einem gesondert zu fassenden Beschluss.

6. Fazit

Die nachfolgend zusammengefassten Entwicklungen und Verpflichtungen führen zu steigenden und zum Teil mengenunabhängigen Kosten in der kommunalen Abfallwirtschaft. Diese Kosten werden im derzeitigen Gebührenmodell überwiegend über die Restmüllgebühr finanziert.

Der Übergang von der klassischen Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft führt zu zunehmenden Aufgaben und Verpflichtungen in den Bereichen Abfallvermeidung, Wiederverwendung, getrennte Wertstofferfassung und Recycling. Diese Aufgaben sind fachlich und rechtlich geboten, verursachen jedoch zusätzliche beziehungsweise dauerhaft vorzuhaltende Kosten.

Das Zero-Waste-Konzept der LHM, die angestrebte Reduzierung der Haushaltsabfälle sowie weitergehende Klimaschutzmaßnahmen wirken sich ebenfalls auf den Gebührenhaushalt aus. Hierzu zählen unter anderem Anforderungen an einen klimaneutraleren Fuhrpark, steigende Energie- und Personalkosten, die CO_2-Bepreisung sowie künftige Anforderungen an die energetische Abfallverwertung.

Die gesamte Entsorgungsinfrastruktur ist kostenintensiv. Dazu gehören insbesondere Personal, Fahrzeuge, Behälter, IT-Systeme, Verwaltungs- und Beratungsleistungen sowie Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen. Diese Kosten können nur teilweise über Wertstofferlöse gedeckt werden.

Zugleich werden die getrennte Wertstofferfassung und das Recycling weiter ausgebaut. Damit steigen auch die Anforderungen an Qualität, Umweltstandards, Sortenreinheit und Verwertungssicherheit. Diese Entwicklung ist für Klima- und Ressourcenschutz notwendig, führt aber zu einer Kostenstruktur, die nicht mehr sachgerecht allein über die Restmüllgebühr abgebildet werden kann.

Ein erheblicher Teil der Kosten der Abfallwirtschaft besteht aus Fix- und Vorhaltekosten. Diese fallen unabhängig davon an, welche Restmüllmenge im Einzelfall entsteht oder welche Behältergröße genutzt wird. Gerade bei sinkenden Restmüllmengen wird es daher erforderlich, die Finanzierung breiter und stabiler aufzustellen.

Das neue Gebührenmodell mit Grund- und Leistungsgebühr löst sich deshalb von dem bisherigen Finanzierungsprinzip, bei dem die Restmüllgebühr den wesentlichen Hauptlastenträger bildet. Stattdessen wird die Gebührenlast breiter, transparenter und sachgerechter verteilt.

Durch die Einführung einer Grundgebühr werden die mengenunabhängigen Vorhaltekosten verlässlicher finanziert. Durch die Einbeziehung der Bio- und Papierbehälter werden zudem auch diejenigen Sammel- und Verwertungssysteme an der Finanzierung beteiligt, die bislang überwiegend über die Restmüllgebühr mitgetragen wurden.

Damit werden die Gebühreneinnahmen stabilisiert, die Finanzierung der Zero-Waste-Ziele unterstützt und die Grundlage für eine langfristig leistungsfähige kommunale Abfallwirtschaft geschaffen. Die konkrete Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweiligen Gebührenkalkulation und wird im Rahmen der hierfür erforderlichen Satzungsanpassungen gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Zeitplan

Das neue Gebührenmodell mit einer Grund- und Leistungsgebühr soll mit Beginn des nächsten Gebührenkalkulationszeitraums ab dem 01.01.2028 umgesetzt werden.

Die Einführung des neuen Modells erfordert einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Neben der fachlichen Weiterentwicklung des bisherigen Kalkulationsschemas sind insbesondere die erforderlichen Datengrundlagen aufzubereiten, die technische Abbildung im SAP-System vorzubereiten und die notwendigen Satzungsänderungen einzuleiten.

Die Grundsatzentscheidung des Stadtrats ist daher jetzt erforderlich, um Planungssicherheit für die Umsetzung zu schaffen und die weiteren Arbeitsschritte rechtzeitig, strukturiert und wirtschaftlich vorbereiten zu können. Dadurch können unnötige Doppelarbeiten, spätere Nachsteuerungen und vermeidbare Zusatzaufwände reduziert werden.

Die konkrete Höhe der Gebühren wird nicht mit dieser Grundsatzentscheidung festgelegt, sondern im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum ab 2028 gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

8. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

In dieser Beratungsangelegenheit ist eine Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten nicht vorgesehen.

10. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

11. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Die Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Renate Unterberg, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat beauftragt den Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Einführung des vorgestellten neuen Gebührenmodells bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr zum nächsten Gebührenkalkulationszeitraum ab dem 01.01.2028 umzusetzen. Das neue Gebührenmodell soll insbesondere folgende Elemente enthalten:
   a) Einführung einer Grundgebühr je Nutzungseinheit in Höhe von 40 %,
   b) Einführung einer linearen Leistungsgebühr für alle gebührenrelevanten Behälterarten
   c) Einführung einer verringerten Gebühr für Bio- und Papierbehälter.
2. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München wird beauftragt, die hierfür erforderlichen fachlichen, technischen, organisatorischen und satzungsrechtlichen Umsetzungsschritte einzuleiten.
3. Die konkrete Höhe der einzelnen Gebührensätze wird im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum ab 2028 ermittelt und dem Stadtrat mit den erforderlichen Satzungsänderungen gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Mona Fuchs
2. Bürgermeisterin

Der Referent

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – AWM – BdWL

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
AWM – AN
AWM – BA
AWM – ESD
AWM – FR
AWM – HA I
AWM – IR
AWM – KS
AWM – MUK
AWM – PI
AWM – PR
AWM – TS
AWM – USP
AWM – VR
AWM – WL
AWM – WPS
AWM – WST
z. K.

Am